

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Klinge Paperwerke GmbH & Co. KG Weener

Bek. d. GAA Oldenburg v. 10.9.2019
— 31-40211/1-8.1.1.2 OL 18-188-02 —

Die Firma Klinge Paperwerke GmbH & Co. KG, 26826 Weener, Industriestr. 46, hat mit Schreiben vom 20.12.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen am Standort in 26826 Weener, Industriestr. 46, Gemarkung Weener, Flur 2, Flurstücke 14/14 und 14/17 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Turbosatzes (Turbine und Generator) und eines zusätzlichen Luftkondensators. Für den neuen Turbosatz wird ein neues Maschinenhaus errichtet. Die Durchsatzleistung der Anlage wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm wurden untersucht; dabei wurde festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die zur Errichtung des neuen Maschinenhauses neu zu versiegelnde Fläche ist gering. Das Vorhaben dient der Anlagenoptimierung; durch die Realisierung wird eine Verringerung des Kohlendioxidausstoßes und eine Verringerung der Entstehung von Abwärme erreicht. Das neue Maschinenhaus wird sich aufgrund seiner Ausmaße in den Anlagenkomplex einfügen und somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft haben. Erhebliche Auswirkungen für die übrigen Schutzgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.